

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.46 vom 14. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.46 du 14 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.46 del 14 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die gerichtliche Überprüfung der Haftverlängerung erfolgt vor Ablauf der bereits angeordneten Ausschaffungshaft (Haftende 16. August 2019) und damit rechtzeitig.

E. 2

In Bezug auf das Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Ausschaffungshaft über die Dauer von 6 Monaten hinaus (Wegweisungstitel/Landesverweisung, Haftgründe, Voraussetzungen der Überschreitung der maximalen Haftdauer gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. a und b AIG) wird auf das Urteil der Einzelrichterin vom 14. Juni 2019 (AUS.2019.34 E. 2, 3.2 und 3.3.6) verwiesen.

E. 3

3.1 Bereits im Urteil der Einzelrichterin vom 14. Juni 2019 setzt sich das Gericht mit der vorliegend im Vordergrund stehenden Frage nach der für die Anordnung und Verlängerung der Ausschaffungshaft erforderlichen Absehbarkeit der tatsächlichen Durchführung der Landesverweisung auseinander, nachdem es bei der durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur organisierenden Rückführung sowie der Zustimmung der zuständigen irakischen Behörde zur Rücknahme des nicht zur freiwilligen Ausreise bereiten A_____ immer wieder zu Verzögerungen gekommen ist und nach wie vor kommt. Gemäss E-Mail Schreiben des SEM vom 11. Juni 2019 sollte im Juli 2019 eine ■technische■ Dienstreise nach Erbil, Nordirak, stattfinden, mit dem Ziel die geplanten Rückführungen zu konkretisieren, wobei die kurdischen Behörden die ■betroffenen Personen ebenfalls formell identifizieren■ und die Rückführung organisiert werden müsse. Die Einzelrichterin hat aus dieser Information geschlossen, dass demnach spätestens Ende Juli/Anfang August 2019 konkret feststehen wird, ob die irakischen Behörden die zwangsweise Rückführung des A_____ zulassen. Die Ausschaffungshaft wurde deshalb bis zum 16. August 2019 als rechtmässig und verhältnismässig erachtet (s. E. 3.3 im genannten Urteil). Das SEM teilt mit E-Mail Schreiben vom 6. August 2019 nun mit, dass der Vertreter des Kurdistan Regional Government (KRG) in Bern dem SEM Mitte Juni 2019 empfohlen habe, die geplante (technische) Dienstreise auf Mitte/Ende August 2019 zu verschieben. Grund sei die Vereidigung des neu gewählten Ministerpräsidenten sowie die anschliessende Bildung des Kabinetts. Diese politischen Vorgänge hätten direkte Auswirkung darauf, wer bei der geplanten Dienstreise für das SEM die kompetenten Ansprechpersonen vor Ort sein würden. Bereits im E-Mail Schreiben vom 11. Juni 2019 hatte das SEM erwähnt, dass im Nordirak Präsidentschaftswahlen stattgefunden haben und die Regierungsbildung Zeit beanspruche. Die Rückführungsmodalitäten könnten stattfinden, ■sobald dem SEM die neuen Ansprechpartner bekannt sind■.

Dass die Regierungsbildung nun länger dauert als vom SEM ursprünglich angenommen, liegt nicht in dessen Verantwortung und die Behörde kann darauf offensichtlich auch keinerlei Einfluss nehmen. Gemäss der aktuellen zeitlichen Planung der Dienstreise ist nun neu davon auszugehen, dass spätestens Ende September 2019 festzustehen hat, ob A_____ mit Einverständnis und in Kooperation mit den irakischen Behörden nach Erbil, Nordirak, zwangsweise zurückgeführt werden kann.

E. 4

4.1 Gleichzeitig besteht ein hohes öffentliches Interesse am Vollzug der Rückführung des in der Schweiz straffällig gewordenen und mit einer 7-jährigen Landesverweisung belasteten Ausländers. Dieser befindet sich aktuell sei rund 8 Monaten in der Administrativhaft. Nachdem die Schweizer Behörden die Verzögerung seiner zwangsweisen Rückführung nicht zu verantworten haben und A_____ es in der Hand hat, mit kooperativem Verhalten die Haft zu beenden bzw. massiv zu verkürzen, erweist sich deren Aufrechterhaltung in zeitlicher Hinsicht nach wie vor als verhältnismässig.

4.2 A_____ macht sinngemäss allerdings auch geltend, es bestünde im Falle seiner Haftentlassung keine Untertauchensgefahr, da er mit B_____ zusammen leben wolle, sich demnach an deren Wohnsitz aufhalten und den Behörden zur Verfügung stehen würde. Gleichzeitig hat B_____ zugesichert, für die Lebenskosten des A_____ aufzukommen. Ihre Aufenthaltsbewilligung hat B_____ nicht eingereicht. Aus den eingereichten Unterlagen sowie ihren Aussagen ergeht, dass sie mit einem Einkommen von rund CHF 4'000.00 monatlich für sich und zwei Kinder sorgt und seit mehreren Jahren eine feste Anstellung in einer Bäckerei hat. Sie kenne A_____ seit einigen Jahren. Kennengelernt habe sie ihn in der Schweiz. Im März 2018 sei daraus eine Paarbeziehung geworden. Im Juni 2018 hätten sie rituell geheiratet. Sie hat an der Verhandlung wiederholt ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, mit dem ihr nach einem traditionellen Ritual angetrauten Ehemann zusammen zu leben. Eine zivilrechtliche Hochzeit sei wegen der fehlenden Papiere des A_____ nicht möglich.

Dazu ist festzustellen, dass A_____ und B_____ keine zivilrechtlich gültige Ehe eingegangen sind und ihnen ein solches Vorgehen gemäss eigenen Aussagen im Moment auch gar nicht möglich ist. Auch lassen die Lebensumstände des A_____ Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieser Beziehung aufkommen, zumal er gemäss den Feststellungen im Strafurteil vom 20. Dezember 2018 im Jahr 2013 C_____ kennen lernte, im Jahr 2014 mit dieser zusammen zog und mit ihr bis Mitte Januar 2018 zusammenlebte. Noch im Februar 2018 soll er gemäss dem Strafurteil C_____ nachgestellt und sie bedroht haben. Vor diesem Hintergrund kann nicht ernsthaft von einer derart gefestigten und stabilen Beziehung zwischen A_____ und B_____ ausgegangen werden, dass A_____ ein Zusammenleben mit ihr so wichtig wäre, dass es sein Untertauchen zu verhindern vermöchte. Dies umso mehr als er aktuell mit der baldigen tatsächlichen Umsetzung der zwangsweisen Rückführung zur rechnen hat. Im Übrigen scheint sich das Paar auch nicht darüber in Klaren, dass einem allfälligen Familiennachzugsantrag im Falle einer allfälligen zivilen Trauung aktuell die erstinstanzlich ausgesprochene Landesverweisung im Weg steht. Jedenfalls ist festzustellen, dass die Zusicherung des A_____, er werde im Falle seiner Haftentlassung bei B_____ wohnen und sei für die Behörden verfügbar, nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr ist das Bestehen der erheblichen Untertauchensgefahr vor dem Hintergrund der in den vergangenen Monaten wiederholt und unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten Weigerung, die Schweiz freiwillig zu verlassen, nach wie vor zu bejahen. Damit erweist

sich auch keine mildere andere Massnahme ausser der Haft als zweckdienlich und genügend.

E. 5

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Ausschaffungshaft bis zum 20. September 2019 rechtmässig und angemessen. Dannzumal wird aufgrund der Entwicklungen in der Organisation der konkreten Planung der zwangsweisen Rückführung durch das SEM die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vollzugs der zwangsweisen Rückführung innert absehbarer Zeit neu zu überprüfen sein.

E. 6

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A_____ ist bis zum 20. September 2019 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.